



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Gemäß E-Mail Verteiler

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)1888 17-3714  
FAX + 49 (0)1888 17-5-3714

Bearbeitet von  
Andreas Gebert

Referat: 505

505-03@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

Verkehrsanbindung:  
U-Bahn U2  
Hausvogteiplatz, Spittelmarkt

**Zustellungen in Verwaltungs-, Steuer-, Zoll- und Sozialangelegenheiten in das Ausland**

**Aktualisierung des Runderlasses des Auswärtigen Amtes an die deutschen Auslandsvertretungen**

Anlage: -1-

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): 505-511.01/2

Berlin, 24. Juli 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den aktualisierten Runderlass des Auswärtigen Amtes zur Zustellung in Verwaltungs-, Steuer-, Zoll- und Sozialangelegenheiten in das Ausland. Die Änderungen sind gegenüber der Vorgängerversion vom 21.03.2006 vor allem redaktioneller Natur, darüber hinaus wurden auch Erfahrungen aus der praktischen Anwendung eingearbeitet.

Insbesondere aufmerksam machen möchte ich auf die auf Seite 24 unter Punkt G. aufgeführte Liste der Staaten, in denen nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes eine direkte Zustellung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 VwZG völkerrechtlich **nicht** zulässig ist (Negativliste). Ergänzend wird zu den dort eingetretenen Änderungen Folgendes mitgeteilt:

**EU-Länder**

In sämtlichen EU-Ländern, die ursprünglich mit dem Klammerzusatz Vorrang der EG-ZustellVO gekennzeichnet waren, ist eine direkte Zustellung nunmehr möglich. Gleiches gilt für das Neumitglied Bulgarien.

**Türkei**

Aufgrund der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen, kann davon ausgegangen werden, dass die Türkei eine direkte Zustellung in Verwaltungsangelegenheiten toleriert.

**Kroatien**

Kroatien hat gleichzeitig mit seinem Beitritt zum Haager Übereinkommen über die Zustellung in zivilrechtlichen Angelegenheiten Widerspruch gegen die direkte Zustellpraxis erhoben. Damit kann auch für den verwaltungsrechtlichen Bereich von einer solchen Widerspruchshaltung ausgegangen werden.

In entsprechend zu begründenden Einzelfällen (z.B. erfolglose eigene Zustellungsbemühungen) ist selbstverständlich auch weiterhin die Möglichkeit eines Zustellungsersuchens über die deutsche Auslandsvertretung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 VwZG eröffnet.

Das Auswärtige Amt wäre dankbar, wenn Sie die jetzt eingetretenen Änderungen bei Ihren nachgeordneten Dienststellen entsprechend bekannt machen könnten. Selbstverständlich steht das Fachreferat des Auswärtigen Amtes (Ref. 505) für eventuelle Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andreas Gebert

Berlin, 25.06.2007

An alle Auslandsvertretungen

- Betr.:**            **Zustellungen in Verwaltungs-, Steuer-, Zoll- und Sozialangelegenheiten**
- Bezug:**            RES 511-23 in der Fassung vom 21.03.2006, Gz.: 510-511.02 (**hiermit aufgehoben**)
- Anlg.:**             1.) Völkerrechtliche Abkommen zur Zustellung im Ausland  
                         2.) Formulierungsvorschlag für eine Anordnung gem. § 9 Abs. 3 VwZG
- Adressatenkreis:** 1.) Alle im RK-Bereich eingesetzten Beschäftigten  
                         2.) Alle mit Zustellungen befassten Honorarkonsuln
- Berichtspflicht:** Entfällt
- Wiedervorlage:** Entfällt
- Verfallsdatum:** 30.06.2012

### **Kurzinhalt**

Die Zustellung im Ausland, die bislang in § 14 VwZG a.F. geregelt war, ist seit dem 01.02.2006 in § 9 VwZG geregelt. **In diesem RE wird primär auf den seit 01.02.2006 ins Gesetz aufgenommenen Weg des § 9 Abs. 1 Nr. 1 VwZG hingewiesen, der die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein zum Regelfall erklärt, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist.** Zusätzlich wird auf Möglichkeit der Anordnung der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland nach § 9 Abs. 3 VwZG sowie die öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG hingewiesen. Diese beiden Möglichkeiten müssen von derjenigen Behörde eingeleitet werden, die für das in Rede stehende zuzustellende öffentlich-rechtliche Schriftstück sachlich zuständig ist. **Zustellungen der Verwaltungsgerichte und der Sozialgerichte erfolgen aufgrund der Verweise in § 56 Abs. 2 VwGO und § 63 Abs. 2 SGG nach den Vorschriften der ZPO**

### **Im Einzelnen**

Zustellungersuchen, die von inländischen Behörden nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 VwZG an die Auslandsvertretungen gerichtet werden, sollten an die ersuchenden Behörden mit dem Hinweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 VwZG zurückgegeben werden, wenn die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post im Empfangsstaat völkerrechtlich zulässig ist. Lediglich Ersuchen aus den drei Ländern Baden-Württemberg, Sachsen und Berlin, die sich auf die einschlägigen landesgesetzlichen Normen berufen – die

Landesverwaltungs Zustellungsgesetze in diesen Ländern sind noch nicht an die bundesgesetzliche Regelung angepasst worden –, entsprechen noch der Rechtslage vor dem 01.02.2006 und sollten daher von den ersuchten Auslandsvertretungen erledigt werden.

Änderungen, die sich gegenüber dem Bezugs-RE ergeben, sind der besseren Übersicht halber *kursiv* gedruckt. Ein Formulierungsvorschlag für eine Anordnung gem. § 9 Abs. 3 VwZG ist als Anlage 2 beigelegt.

1. Die wachsende Wirtschaftsverflechtung und Migration der Menschen und die Zunahme von Verwaltungshandeln bringen es mit sich, dass immer mehr Schriftstücke von Behörden an Empfänger im Ausland zu übersenden sind. Nur zu einem kleinen Teil geschieht dies im Rahmen bilateraler oder multilateraler Abkommen. Zu einem weitaus größeren Teil erfolgt dies vertragslos, z.B. durch Übermittlung an Zustellungsbevollmächtigte im Inland oder formlos durch Übersendung per Post. In beiden Fällen sind auch die Auslandsvertretungen häufig mit Zustellungsersuchen befasst.

2. Für das Zustellungswesen in Strafsachen gelten das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. I 1982, S. 2071) und die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) in Verbindung mit entsprechenden bi- und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen. Für den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen wird auf die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) verwiesen, die in Verbindung mit den einschlägigen EG-Verordnungen, bi- und multilateralen Übereinkommen gilt (siehe insbesondere RES 52-53 von Referat 507).

Demgegenüber fehlt es an einer zusammenfassenden Regelung für den immer stärker wachsenden internationalen Zustellungsverkehr in Verwaltungs-, Abgaben- und Sozialangelegenheiten.

3. **Zustellungen der Verwaltungsgerichte (§ 56 Abs. 2 VwGO) sowie der Sozialgerichte (§ 63 Abs. 2 SGG) erfolgen, obwohl diese Gerichtszweige dem Verwaltungsrecht zugeordnet werden, nach den Vorschriften der ZPO. Für Zustellungen gerichtlicher Bescheide in das Ausland ist damit § 183 ZPO einschlägig.** Gemäß § 183 I Nr. 1 ZPO erfolgt eine Zustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein, soweit auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen. Da im Anwendungsbereich des § 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anders als im Hinblick auf den im Wortlaut weiterreichenden § 9 Abs. 1 Nr. 1 VwZG umstritten ist, ob eine ledigliche Duldung des Empfangsstaates für die Zulässigkeit einer Postzustellung ausreicht, sind bis zur erwarteten Novellierung des § 183 ZPO

Zustellungsersuchen im Zweifel gemäß § 183 Abs. 1 Nr. 2 ZPO durch die diplomatische oder konsularische Vertretung durchzuführen

4. Unter „Zustellungen“ im Rahmen dieses Runderlasses wird nicht nur der Rechtsbegriff der förmlichen Zustellung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) und der Abgabenordnung (AO) verstanden, sondern jede Form der Übermittlung behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, sei es durch persönliche Übergabe an den Empfänger, durch einfachen Brief, durch Postzustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein. Auch die letztgenannten Übersendungsformen, mit denen gewöhnlich die gesetzlich vorgesehene „Bekanntgabe“ (§ 41 VwVfG, § 122 AO) bewirkt wird, haben als gemeinsames Merkmal die Qualität eines staatlichen Hoheitsaktes. Aus den Grundsätzen der Gebietshoheit und der Souveränität der Staaten ergibt sich, dass die Vornahme von Hoheitsakten auf fremdem Territorium grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn der Empfangsstaat dem ausdrücklich zugestimmt hat oder eine entsprechende Praxis duldet, u.U. im Gegenseitigkeitsverhältnis.

5. Vorrangig zu beachten sind bi- oder multilaterale Abkommen, nach denen u.U. andere Übermittlungs- und Zustellungswege in Betracht kommen (s.u.: eine Zustellung durch die Auslandsvertretung ist subsidiär).

Soweit in Verträgen der unmittelbare Verkehr der Behörden untereinander in Zustellungssachen zugelassen ist, genießt dieser Weg Vorrang; in diesem Fall ist das Zustellungsersuchen ohne Einschaltung der Auslandsvertretungen unmittelbar an die Behörden des ausländischen Staates zu richten, in dem zugestellt werden soll. Eingehende Ersuchen dieser Art sind dann grundsätzlich der ersuchenden Behörde unter Hinweis auf den Vorrang des Immediatverkehrs zurückzugeben.

Ausnahmen sind gerechtfertigt, wenn

- die mit Zeitverlust verbundene Rückgabe im Interesse des Empfängers vermieden werden sollte bzw. im begründet vorgetragenen Einzelfall die Inanspruchnahme der Auslandsvertretung gerechtfertigt erscheint (z.B. erfolglose Zustellbemühungen seitens der inländischen Behörde) oder
- das Auswärtige Amt auf Bitten der Behörde, die die Bekanntgabe oder Zustellung veranlasst, den Weg der Zustellung unter Einschaltung der konsularischen oder diplomatischen Vertretung gebilligt hat.

5.1 Der unmittelbare Zustellungsverkehr in Verwaltungssachen gilt nach dem Europäischen Übereinkommen vom 24.11.1977 (BGBl. II 1981, S. 535) im Verhältnis zu Estland, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Österreich, Italien und Spanien. Zustellungsersuchen werden nach dem Abkommen über die in den jeweiligen Ländern eingerichteten Zentralen Behörden abgewickelt. In seinem Art. 11 sieht das Übereinkommen von 1977 indes auch den Weg der direkten postalischen Übermittlung des in Rede stehenden Schriftstücks vor, so dass auf dieser Grundlage ein Wahlrecht für die zustellende Behörde besteht.

5.2 In Steuer- und Zollangelegenheiten sind die in der Anlage 1, Punkt A. aufgeführten Abkommen zu beachten. Das vom BMF herausgegebene Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), das auch Hinweise zu Zustellungsersuchen enthält, ist auf der Intranetseite von Referat 506-9 veröffentlicht.

5.3 In Sozialversicherungsangelegenheiten gelten die in der Anlage 1, Punkt B. aufgeführten Abkommen.

5.4 Für die Zustellung von Widerspruchsbescheiden betreffend die Versorgung von Kriegsoptionen in Ost- und Südeuropa gelten die Zusatzregelungen für die Versorgung von Kriegsoptionen in Ost- und Südosteuropa – Zusatzregelungen Ost 1993 – (Nur für den inneren Dienstgebrauch) zu Nr. 17 Abs. 2 der Regelungen für die Versorgung von Kriegsoptionen in Ost- und Südosteuropa (Richtlinien Ost 1990, BArbBl. 1991, Nr. 2, 97 ff.), vgl. Anlage D.

6. Soll in anderen als in den oben genannten Ländern und in anderen als den genannten Spezialbereichen in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten zugestellt werden, so besteht im Rahmen des nicht vertraglich geregelten Zustellungsverkehrs für die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen folgende Ausgangslage:

6.1 Mit dem Hinweis auf § 9 VwZG oder auf die Abgabenordnung (AO) ist zunächst nur die rechtliche Grundlage dafür gegeben, dass die ersuchende Behörde sich nach deutschem innerstaatlichen Recht erlaubterweise unmittelbar an die Auslandsvertretung mit der Bitte um Amtshilfe gewandt hat und nach deutschem Recht gegen ein Tätigwerden grundsätzlich nichts einzuwenden ist (§§ 2, 16 KG).

*Für die Erledigung der Ersuchen stehen nach dem seit 01.02.2006 geltenden VwZG grundsätzlich fünf Wege offen:*

- **Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich/gewohnheitsrechtlich zulässig ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 VwZG. Die Regelung stellt den gesetzlich normierten Regelfall der verwaltungsrechtlichen Zustellung in das Ausland dar und ist der durch die inländischen Behörden primär zu beschreitende Weg – es sei denn, es ist bekannt, dass sich der entsprechende Empfangsstaat mit völkerrechtlichem Einwand gegen eine solche Praxis gewandt hat. Die völkerrechtliche Zulässigkeit kann sich hierbei neben expliziten vertraglichen Regelungen auch aus einer stillschweigenden Duldung der direkten Zustellpraxis ergeben. Staaten, die der direkten Zustellpraxis in diesem Sinne widersprochen haben, sind in Anlage 1, Punkt G (Negativliste) aufgeführt.**
- **Zustellung auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates, insbesondere auf diplomatischem Zustellungsweg (vgl. Punkt 5.4),**
- **Zustellung auf Ersuchen der Behörde durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Punkt 5.2),**
- **Zustellung auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört, sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen,**
- **Zustellung durch Anordnung, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein solcher Bevollmächtigter benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. Am siebten Tag nach Aufgabe zur Post gilt das Dokument als zugestellt. In der Anordnung ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen (vgl. Punkt 5.5). Diese Maßnahme kann nur von der Behörde angeordnet werden, die für das in Rede stehende Schriftstück sachlich zuständig ist. In der überwiegenden Anzahl der Zustellungersuchen kann diese Möglichkeit also nicht von den Auslandsvertretungen genutzt werden, es sei denn, sie haben den eigentlichen Verwaltungsakt selbst erlassen.**

6.2 Zunächst sollte geprüft werden, ob die Zustellung durch die Auslandsvertretung selbst erfolgen kann. Dabei entbindet die Berufung der ersuchenden Behörde auf §§ 2, 16 KG in Verbindung mit § 9 VwZG die Auslandsvertretung nicht davon, nach § 4 KG i.V.m. Art. 5 lit. j des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 (WÜK) zu prüfen, ob ihrem Tätigwerden das Recht des Empfangsstaates entgegensteht.

Auch wenn es, was die Regel ist, an ausdrücklichen Erklärungen der Empfangsstaaten über ihre Haltung gegenüber Zustellungen durch die Auslandsvertretungen in ihrem Gebiet mangelt, ist davon auszugehen, dass die Empfangsstaaten davon Kenntnis besitzen. Wenn der Empfangsstaat über einen langen Zeitraum keine Einwendungen erhebt bzw. erhoben hat, darf dies als Duldung, also konkludente Zustimmung, aufgefasst werden. Allerdings ist zu beachten, dass eine derartige Duldung sich zuweilen nur auf solche Empfänger von Schriftstücken bezieht, die – ausschließlich – die Staatsangehörigkeit des Staates haben, dessen Auslandsvertretung zustellt. In Zweifelsfällen kann es daher erforderlich sein, wegen der Staatsangehörigkeit des Empfängers, auch wegen einer möglichen Eigenschaft als Doppelstaater, bei der absendenden Behörde nachzufragen. Unternehmen im Ausland sind im Zweifel juristische Personen oder Personalgesellschaften nach ausländischem Recht.

Die Zustellung kann dabei je nach Zweckmäßigkeit durch persönliche Übergabe des Schreibens (ggf. nach Einbestellung des Empfängers) oder durch Aufgabe zur Post in geeigneter postalischer Versendungsform, z.B. Einschreiben gegen Rückschein vor Ort, erfolgen. Charakteristisch ist in allen Fällen im Unterschied zur Zustellung im Inland, dass die Bereitschaft des Empfängers zur Entgegennahme für die Zustellbarkeit ausschlaggebend ist. Eine zwangsweise bzw. fingierte Zustellung (wie § 5 Abs. 2 VwZG sie für den Fall der rechtsgrundlosen Annahmeverweigerung vorsieht) kann es im Ausland schon deswegen nicht geben, weil die Übertragung eines solchen speziellen Instituts des deutschen Rechts auf ein fremdes Rechtssystem nicht möglich ist.

Die Form der Zustellung richtet sich dabei nach der Absicht der absendenden Behörde, nämlich danach, ob tatsächlich eine formalisierte Zustellung i.e.S. gewünscht wird oder ob eine Bekanntgabe ausreicht, wobei für letztere im Normalfall der Versand als Einschreibebrief angemessen sein dürfte. Für die **förmliche Zustellung** stellt die persönliche Übergabe die angemessenste Methode dar – sie ist indes häufig aus praktischen Erwägungen nicht durchführbar. In jedem Fall ist die Versandform zu wählen, die die postalischen Bestimmungen des Gastlandes als diejenige zur Verfügung stellen, bei der ein Höchstmaß an Zuverlässigkeit hinsichtlich eines tatsächlichen Zugangs besteht. Allen Schematisierungsversuchen zum Trotz muss die örtlich angemessene Zustellungsform Vorrang haben.

Die Bescheinigung der ersuchten Behörde über eine Zustellung im Ausland nach § 9 Abs. 2 Satz 2 VwZG darf sich nicht auf die Feststellung der erfolgten Zustellung beschränken; sie muss jedenfalls Auskunft über den Zeitpunkt der Zustellung sowie darüber geben, **an wen und in welcher Form** das zuzustellende Schriftstück übergeben worden ist.



Ein unrichtiges Zeugnis der Zustellung nach § 9 Abs. 2 VwZG führt zur Unwirksamkeit der Zustellung.

6.3 Eine besondere Behandlung erfordern allerdings im Gegensatz zu den vorstehenden Ausführungen alle Bußgeldbescheide deutscher Behörden. Da in den meisten Staaten nicht wie bei in der Bundesrepublik Deutschland ein besonderes Recht der Ordnungswidrigkeiten besteht, wird dieser Komplex dort meist dem Strafrecht zugeordnet. Er kann damit nicht nach den Grundsätzen über Verwaltungsverfahren zugestellt werden, sondern es sind die Regeln des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen anzuwenden. Eine **Ausnahme** gilt insoweit nur für **Estland, Italien, Luxemburg und Österreich** aufgrund Art. 1 Abs. 2 des Europaratsübereinkommens vom 24.11.1977 in Verbindung mit den Erklärungen dieser Staaten bei der Ratifikation.

6.4 Zustellungen über die zuständigen Behörden des Gastlandes (**sog. diplomatischer Zustellungsweg**)

Die Zustellungen auf diesem Wege geschehen im Wege der Courtoisie. Sie haben den Vorteil, dass sie unter Umständen zu einer förmlichen, prozessual stets verwertbaren Zustellung führen. Ihr Nachteil liegt neben dem erheblichen Zeitmehrbedarf darin, dass in der Regel die Beifügung von Übersetzungen der Schriftstücke erforderlich wird.

Dieses Verfahren kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn

- die ersuchende Behörde ausdrücklich nicht um Zustellung durch die Auslandsvertretung, sondern durch die zuständige Behörde des Gastlandes gebeten hat,
- eine Übersetzung dem Ersuchen beigelegt ist oder eine Übersetzung nicht erforderlich ist, weil
  - a) der Empfangsstaat Deutsch als eine Amtssprache hat oder
  - b) erfahrungsgemäß auf die Beifügung einer Übersetzung verzichtet wirdund
- das Gastland zu erkennen gegeben hat, dass es Bitten um Amtshilfe im Kulanzwege erledigt.

Falls solche Ersuchen von deutscher Seite gestellt werden, wird unterstellt, dass Gegenseitigkeit durch uns gewährt wird. Dabei ist allerdings davon auszugehen, dass die deutsche Seite in der Regel die freiwillige Entgegennahme des Schriftstücks durch den/die

Zustellungsempfänger/in zur Voraussetzung der Durchführung der vertraglosen Rechtshilfe machen wird.

**6.5 Anordnung, dass der/die Zustellungsempfänger/in innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt**

Durch die seit 01.02.2006 geltende Neufassung des § 9 VwZG ist für die sachlich zuständige Behörde die Möglichkeit geschaffen worden, anzuordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. Das Dokument gilt am siebten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. In der Anordnung ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Als Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

Die Anordnung gem. § 9 Abs. 3 VwZG hat unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen. Sie wird insbesondere in den Fällen probates Mittel sein, in denen

- eine Zustellung im Ausland voraussichtlich übermäßig lange Zeit in Anspruch nehmen wird,
- der Weiterleitungsweg im betreffenden Land von Unwägbarkeiten geprägt ist,
- der Zustellungsempfänger sich weigert, das zuzustellende Schriftstück beispielsweise in den Räumen der Auslandsvertretung ausgehändigt zu bekommen etc.

**7. Öffentliche Zustellung**

Kann das Schriftstück oder die von der sachlich zuständigen Behörde zu erlassende Anordnung nach § 9 Abs. 3 VwZG nicht zugestellt werden, besteht die Möglichkeit, diese Dokumente nach § 10 VwZG durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen.

Die Auslandsvertretung muss die Benachrichtigung der öffentlichen Bekanntmachung an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle aushängen; dies kann auch der Besucherraum innerhalb der Auslandsvertretung sein. Der Inhalt der Bekanntmachung wird von § 10 Abs. 2 VwZG vorgegeben, wobei diese Vorgaben genau zu beachten sind, da ansonsten die Zustellung unwirksam ist. Auf der Bekanntmachung sollte Beginn und Ende des Aushangs vermerkt sein. Die in der Benachrichtigung angegebenen Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Fristenberechnung richtet sich nach § 31 VwVfG i.V.m. §§ 187 bis 193 BGB.

**8. Unmöglichkeit der Zustellung**

*Ist der Auslandsvertretung die Zustellung nicht möglich und/oder lehnen die ausländischen Behörden nach entsprechender Weiterleitung des Ersuchens die Zustellung ab, so sind die Zustellungsersuchen an die ersuchende Inlandsbehörde unter Angabe einer kurzen Begründung zurückzugeben.*

Bei Verhandlungen mit den ausländischen Behörden kann ein Hinweis erfolgversprechend sein, dass die Vornahme der Zustellung auch im Interesse ausländischer Zustellungsempfänger (Kenntnisnahme von Feststellungsbescheiden oder von sonstigen bedeutsamen Entscheidungen) liegen und notfalls die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 VwZG) fingiert werden kann.

9. Auch für die Zustellung von Wehrbescheiden gilt in Absprache mit dem Bundesministerium der Verteidigung § 9 VwZG, so dass auch von den Kreiswehrrersatzämtern der direkte Zustellweg via Einschreiben mit Rückschein ohne Einschaltung der Auslandsvertretungen beschritten werden kann. Allerdings gilt für diesen Bereich ganz besonders, dass den ersuchenden Behörden bei Vorlage entsprechender Begründungen im Einzelfall weiterhin der Weg über die Auslandsvertretungen eröffnet bleiben muss. Die Sonderregelung hinsichtlich der Zustellung von Bescheiden der Kreiswehrrersatzämter im RES 514-3 entfällt.

Im Auftrag

Germann

## Anlage 1 zu RES 511-23, Stand: Mai 2007

### **A. Abkommen in (Verbrauch-) Steuer- und Zollangelegenheiten, die Zustellungsregeln enthalten**

#### **I. Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

1. Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABl. der EG Nr. L 82 vom 22. März 1997);
2. a) Übereinkommen der EG-Mitgliedstaaten vom 7. September 1967 über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen, sog. „Neapel I - Übereinkommen“ (BGBl. 1969 II, S. 65);  
  
b) Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen sog. „Neapel II - Übereinkommen“ (BGBl. 2002 II, S. 1387).  
  
Das „Neapel II-Übereinkommen“ ersetzt sukzessive das Neapel I - Übereinkommen. Die bilateralen Verträge mit den EG-Mitgliedstaaten können u.U. in Fällen anwendbar sein, die vom Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 515/97 und den Neapel-Übereinkommen nicht gedeckt sind.
3. Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 des Rates vom 16. November 2004 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchssteuern (ABl. der EU Nr. L 359/1 vom 4. Dezember 2004).
4. Vertrag mit **Finnland** vom 16. Mai 1975 über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (BGBl. 1976 II, S. 545, 1737) - Artikel 15;
5. Vertrag mit **Österreich** vom 11. September 1970 über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanangelegenheiten in der Fassung des Änderungsvertrages vom 12. Dezember 1979 (BGBl. 1971 II, S. 1001; 1972 II, S. 14; 1980 II, S. 1244; 1981 II, S. 116) - Artikel 10;
6. Vertrag mit **Polen** vom 29. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Polen** über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (BGBl. 1994 II, S. 93, 2435) - Artikel 6;
7. Vertrag mit **Schweden** vom 18. Dezember 1972 über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten in der Fassung des Änderungsvertrages vom 31. Oktober 1975 (BGBl. 1973 II, S. 1241; 1974 II, S. 42; 1976 II, S. 1671; 1977 II, S. 23) - Artikel 12;
8. Vertrag vom 2. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die

Zollvorschriften (BGBl. 1975 II, S. 410; 1976 II, S. 133) - Artikel 1 b; **anwendbar gegenüber Slowenien** (BGBl. 1997 II, S. 961);

9. Vertrag mit **Spanien** vom 27. November 1969 über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (BGBl. 1971 II, S. 92, 842) - Artikel 9;
10. Vertrag vom 19. Mai 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Tschechischen Republik** über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (BGBl. 1996 II, S. 1066) - Artikel 7;
11. Vertrag mit **Ungarn** vom 18. Dezember 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (BGBl. 1993 II, S. 115, 1210) - Artikel 6.

## II. Drittstaaten

1. Protokoll Nr. 5 über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen **Republik Ägypten** andererseits vom 25. Juni 2001 (ABl. der EU L 304 vom 30. September 2004, S. 39 ff) - Artikel 5;
2. Protokoll Nr. 7 über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden im Zollbereich zum Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 22. April 2002 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen **Volksrepublik Algerien** andererseits (ABl. der EU L 265, S. 2 ff. vom 10. Oktober 2005) - Artikel 5;
3. Beschluss Nr. 6/91 des Gemischten Ausschusses EWG-Andorra vom 12. Juli 1991 betreffend die Durchführungsmodalitäten für die in Artikel 15 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und **Andorra** vorgesehene Amtshilfe (ABl der EG L 250 vom 7. September 1991, S. 6 ff) - Artikel 6;
4. Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Armenien** andererseits vom 22. April 1996 (ABl. der EG L 239 vom 9. September 1999, S. 3 ff) - Artikel 5;
5. Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Aserbaidschan** andererseits vom 22. April 1996 (ABl. der EG L 246 vom 17. September 1999, S. 3 ff) - Artikel 5;
6. Vertrag vom 2. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften (BGBl. 1975 II, S. 410; 1976 II, S. 133) - **Artikel 1 b**, **anwendbar gegenüber Bosnien und Herzegowina** (BGBl. 1992 II, S. 1196);
7. Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren

Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Bulgarien** andererseits vom 8. März 1993 (ABl. der EG L 358 vom 31. Dezember 1994, S. 1 ff) - Artikel 5;

8. Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der **Republik Chile** mit dem dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits ein Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich hinzugefügt wird vom 13. Juni 2001 (ABl. der EG L 167, S. 21 ff vom 22. Juni 2001) - Artikel 5;
9. Protokoll Nr. 5 über die Amtshilfe im Zollbereich zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der **Färöer** andererseits vom 6. Dezember 1996 (ABl. der EG L 53, S. 2 ff vom 22. Januar 1997) - Artikel 5;
10. Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und **Georgien** andererseits vom 22. April 1996 (ABl. der EG L 205 vom 4. August 1999, S. 3 ff) - Artikel 5;
11. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und **Hongkong, China**, über Zusammenarbeit und Amtshilfe im Zollbereich vom 13. Mai 1999 (ABl. der EG L 151 vom 18. Juni 1999, S. 21 ff) - Artikel 12;
12. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der **Republik Indien** über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich vom 28. April 2004 (ABl. der EU L 304 vom 30. September 2004, S. 25 ff) - Artikel 12;
13. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Island** über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten vom 11. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II, S. 854) - Artikel 15;

Protokoll Nr. 11 über Amtshilfe in Zollsachen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der **Republik Island**, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. Mai 1992 (ABl. der EG L 1 vom 3. Januar 1994, S. 2 ff) - Artikel 5;

14. Protokoll Nr. 5 über Amtshilfe im Zollbereich zum Europa-Mittelmeer- Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem **Staat Israel** andererseits vom 20. November 1995 (ABl. der EG L 147 vom 21. Juni 2000, S. 3 ff) - Artikel 5;
15. Protokoll Nr. 4 über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem **Haschemitischen Königreich Jordanien** andererseits vom 24. November 1997 (ABl. der EG L 129 vom 15. Mai 2002, S. 3 ff) - Artikel 5;

16. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Kanada** über die gegenseitige Unterstützung und die Zusammenarbeit ihrer Zollverwaltungen vom 10. September 1984 (BGBl. 1985 II, S. 826; 1986 II, S. 457) - Artikel 12;
17. Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Kasachstan** andererseits vom 23. Januar 1995 (ABl. der EG L 196 vom 28. Juli 1999, S. 3 ff) - Artikel 5;
18. Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Kirgisischen Republik** andererseits vom 9. Februar 1995 (ABl. der EG L 196 vom 28. Juli 1999, S. 3 ff) - Artikel 5;
19. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der **Republik Korea** über Zusammenarbeit und Amtshilfe im Zollbereich vom 10. April 1997 (ABl. der EG L 121 vom 13. Mai 1997, S. 14 ff) - Artikel 7;
20. Vertrag vom 2. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften (BGBl. 1975 II S. 410; 1976 II S. 133) - **Artikel 1 b**, anwendbar gegenüber **Kroatien** (BGBl. 1992 II, S. 1146)  
  
Protokoll Nr. 5 über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden im Zollbereich zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Kroatien** andererseits vom 29. Oktober 2001 (ABl. der EU L 26 vom 28. Januar 2005, S. 3 ff) - Artikel 5;
21. Protokoll Nr. 5 über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden im Zollbereich zum Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der **Libanesischen Republik** andererseits vom 17. Juni 2002 (ABl. der EG L 262 vom 30. September 2002, S. 2 ff) - Artikel 5;
22. Protokoll Nr. 11 über Amtshilfe in Zollsachen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem **Fürstentum Liechtenstein**, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. Mai 1992 (ABl. der EG L 1 vom 3. Januar 1994 S. 2 ff) - Artikel 5;
23. Protokoll Nr. 5 über Amtshilfe im Zollbereich zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem **Königreich Marokko** andererseits vom 26. Februar 1996 (ABl. der EG L 70 vom 18. März 2000, S. 2 ff) - Artikel 5;
24. Vertrag vom 2. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften (BGBl. 1975 II S. 410; 1976 II S. 133) - **Artikel 1 b**, anwendbar

gegenüber der ehemaligen jugoslawischen **Republik Mazedonien** (BGBl. 1994 II, S. 326)

Protokoll Nr. 5 über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen **Republik Mazedonien** andererseits vom 9. April 2001 (ABl. der EU L 84 vom 20. März 2004, S. 13 ff) - Artikel 5;

25. Beschluss Nr. 5/2004 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 15. Dezember 2004 zur Annahme eines Anhangs des Beschlusses Nr. 2/2000 über gegenseitige Amtshilfe in Zollfragen gemäß Artikel 17 Abs. 3 des genannten Beschlusses (ABl. der EU L 66 vom 12. März 2005, S. 15 ff) - Artikel 5;

26. Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Moldau** andererseits vom 28. November 1994 (ABl. der EG L 181 vom 24. Juni 1998, S. 1 ff) - Artikel 5;

27. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Norwegen** über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten vom 11. Juli 1974 (BGBl. 1975 II, S. 758) - Artikel 15;

Protokoll Nr. 11 über Amtshilfe in Zollsachen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem **Königreich Norwegen**, dem **Königreich Schweden** und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. Mai 1992 (ABl. der EG L 1 vom 3. Januar 1994, S. 2 ff) - Artikel 5;

28. Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und **Rumänien** andererseits vom 1. Februar 1994 (ABl. der EG L 357 vom 31. Dezember 1994, S. 3 ff) - Artikel 5;

29. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Russischen Föderation** über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen vom 16. Dezember 1992 (BGBl. 1994 II, S. 1053) - Artikel 8;

30. Beschluss Nr. 3/92 des Kooperationsausschusses EWG - San Marino vom 22. Dezember 1992 betreffend die Durchführungsmodalitäten für die in Artikel 13 des Interimsabkommens zwischen der Gemeinschaft und der **Republik San Marino** vorgesehenen Amtshilfe (ABl. der EG L 42 vom 19. Februar 1993, S. 29 ff) - Artikel 6;

31. Abkommen in Form eines Briefwechsels über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** vom 9. Juni 1997 (ABl. der EG L 169 vom 27. Juni 1997, S. 76 ff) - Artikel 5;



32. Vertrag vom 2. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften (BGBl. 1976 II, S. 133) - **Artikel 1 b**, anwendbar gegenüber **Serbien und Montenegro** (BGBl. 1997 II, S. 961);
33. Protokoll Nr. 2 über Amtshilfe im Zollbereich zum Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Südafrika** andererseits vom 11. Oktober 1999 (ABl. der EG L 311 vom 4. Dezember 1999, S. 1 ff) - Artikel 5;
34. Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zum Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der **Republik Tadschikistan** andererseits (ABl. der EU L 340 vom 16. November 2004, S. 3 ff) - Artikel 5;
35. Anhang 7 über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden im Zollbereich zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion (ABl. der EG L 35 vom 13. Februar 1996, S. 1 ff) - Artikel 5;
36. Protokoll Nr. 5 über Amtshilfe im Zollbereich zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Tunesischen Republik** andererseits vom 17. Juli 1995 (ABl. der EG L 97 vom 30. März 1998, S. 2 ff) - Artikel 5;
37. Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Ukraine** andererseits vom 14. Juni 1994 (ABl. der EG L 49 vom 19. Februar 1998, S. 3 ff) - Artikel 5;
38. Vertrag mit den **Vereinigten Staaten von Amerika** vom 23. August 1973 über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (BGBl. 1975 II, S. 445, 915) - Artikel 14 Abs. (4);
39. Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Usbekistan** andererseits vom 21. Juni 1996 (ABl. der EG L 229 vom 31. August 1999, S. 39 ff) - Artikel 5.

**B. Abkommen in Steuerangelegenheiten, die Zustellungsregeln enthalten**

Soweit in Staatsverträgen der unmittelbare Verkehr der Behörden untereinander in Zustellungssachen zugelassen ist, werden die deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Regel im Ausland nicht eingeschaltet. Zur Zeit bestehen entsprechende Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden ausländischen Staaten (auch in Doppelbesteuerungsabkommen können Amts- und Rechtshilfe Regelungen enthalten sein):

1. Vertrag vom 04. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich** über **Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen** – Artikel 4, (BGBl. 1955 II, S. 833, BGBl. 1955 II, S. 926);
2. Abkommen vom 25. September 1935 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik **Finnland** über Rechtsschutz und Rechtshilfe in **Steuersachen** (RGBl. 1936 II, S. 37) – Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-finnischer Vorkriegsverträge vom 31. Juli 1954 (BGBl. 1954 II, S. 740);
3. Abkommen vom 09. Juni 1938 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich **Italien** über Amts- und Rechtshilfe in **Steuersachen** (RGBl. 1939 II, S. 124) – Bekanntmachung über die Wiederanwendung vom 07. Dezember 1956 (BGBl. 1956 II, S. 2154);
4. Abkommen vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum **Luxemburg** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der **Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** sowie der **Gewerbsteuern** und der **Grundsteuern** (BGBl. 1959 II, S. 1269) – Artikel 24 Abs. 3, BGBl. 1960 II, S. 1532).
5. Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Belgien** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der **Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** sowie der Gewerbe- und Grundsteuer (BGBl. 1969 II, S. 17; BGBl. 1969 II, S. 1465) – Artikel 27;
6. Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **französischen Republik** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und über gegenseitige

Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der **Steuern** vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbe- und Grundsteuer (BGBl. 1961 II, S. 397; BGBl. 1961 II, S. 1659) – Artikel 22 Abs. 1, Artikel 23 und Artikel 26 Abs. 2;

7. Abkommen vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Dänemark** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (BGBl. 1996 II, S. 2565) – Artikel 35 Abs. 2;.

8. **Deutsch-niederländisches** Abkommen vom 21. Mai 1999 über die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von **Steueransprüchen** und der Bekanntgabe von Schriftstücken (BGBl. 2001 II, S. 1) – Artikel 9;

9. Abkommen vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Norwegen** zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1993 II, Seite 970) – Artikel 27 Absatz 3;

10. Abkommen vom 14. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Schweden** zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Leistung gegenseitigen Beistands bei den Steuern (BGBl. 1994 II, Seite 686) – Artikel 35.

An Empfänger (einschließlich deren Bevollmächtigte, BFH-Urteil vom 1.2. 2000 - VII R 49/99 - , BStBl. II S. 334) in **Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, auf Malta, in den Niederlanden, in Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, der Slowakei, Spanien, Ungarn** und in den **USA** können Steuerverwaltungsakte durch **einfachen Brief** bekannt gegeben werden, weil diese Staaten damit einverstanden sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorgenannten Staaten auch mit einer Übermittlung durch **Telefax** und mit einer **elektronischen Übermittlung** unter den Voraussetzungen des § 87a AO einverstanden sind.

## **C. Sonderregelungen in Sozialversicherungsangelegenheiten**

### **I. Zustellungen innerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz**

1. In den von der Verordnung (EWG) Nr: 1408/71 und der Verordnung zur Durchführung Nr. 574/72 geregelten Bereichen der Sozialversicherung verkehren die beteiligten Träger sowie Personen unmittelbar miteinander. Bescheide oder sonstige Schriftstücke eines Trägers an eine Person in einem anderen Mitgliedsstaat werden durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt (Art. 3 VO (EWG) Nr. 574/72).

2. Mit einigen durch die o.g. EWG-Verordnungen erfassten Staaten existieren weiterhin bilaterale Sozialversicherungsabkommen, die den Anwendungsbereich der Verordnungen ggfls. erweitern, und die eigene Zustellungsregelungen beinhalten. Auch in deren sachlichen Geltungsbereich erfolgt die Zustellung im Direktverkehr durch Einschreiben mit Rückschein:

- Bulgarien: Art. 21 Abs. 1 S. 3 Sozialversicherungsabkommen vom 17.12.1997
- Griechenland gem. Art. 49 Sozialversicherungsabkommen vom 25.04.1961
- Liechtenstein gem. Art. 16 Sozialversicherungsabkommen vom 07.04.1977
- Polen gem. Art. 22 Sozialversicherungsabkommen vom 08.12.1990
- Portugal gem. Art. 35 Sozialversicherungsabkommen vom 06.11.1964
- Rumänien gem. Art. 21 Abs. 2 Sozialversicherungsabkommen vom 08.04.2005
- Schweden gem. Art. 30 Sozialversicherungsabkommen vom 27.02.1976
- Slowakei gem. Art. 21 Sozialversicherungsabkommen vom 12.09.2002
- Schweiz gem. Art. 34 Sozialversicherungsabkommen vom 25.02.1964
- Slowenien gem. Art. 33 Abs. 1 S. 3 Sozialversicherungsabkommen vom 24.09.1997
- Tschechische Republik gem. Art. 31 Abs. 1 Sozialversicherungsabkommen vom 27.07.2001
- Ungarn gem. Art. 32 Abs. 3 S. 1 Sozialversicherungsabkommen vom 02.05.1998

## **II. Zustellungen in Sozialversicherungsangelegenheiten außerhalb der EU/EWR/Schweiz**

Mit den nachfolgend genannten Staaten existieren bilaterale Sozialversicherungsabkommen, die eigene Zustellungsregelungen enthalten. Die Zustellung erfolgt grundsätzlich im Direktverkehr durch Einschreiben mit Rückschein:

- Bosnien-Herzegowina: siehe Serbien und Montenegro
- Australien: gem. Ziff. 7 Schlussprotokoll zum Sozialversicherungsabkommen vom 13.12.2000
- Chile: Art. 17 Abs. 2 Sozialversicherungsabkommen vom 05.03.1993
- Israel: Art. 26 Sozialversicherungsabkommen vom 17.12.1973
- Japan : Art. 16 Abs. 2 Sozialversicherungsabkommen vom 20.04.1998
- Serbien und Montenegro: Art. 32 Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968
- Kanada: Art. 18 S. 2 Sozialversicherungsabkommen vom 14.11.1985
- Kanada/Québec: Art. 21 S. 2 Vereinbarung vom 14.05.87 i.V.m. Ziffer 12 Schlussprotokoll
- Korea: Art. 16 Abs. 1 Sozialversicherungsabkommen vom 10.03.2001 u. Nr. 11 des Schlussprotokolls
- Kroatien: Art. 32 Abs. 1 S. 3 Sozialversicherungsabkommen vom 24.11.1997
- Marokko: Art. 31 Abs. 1 S. 3 Sozialversicherungsabkommen vom 24.03.1981
- Mazedonien: Art. 32 Abs. 1 Sozialversicherungsabkommen vom 08.07.2003
- Türkei: Art. 47 Sozialversicherungsabkommen vom 30.04.1964
- Tunesien: Art. 27 S. 3 Sozialversicherungsabkommen vom 16.04.1984
- USA: Art. 12 S. 2 Durchführungsvereinbarung zum Sozialversicherungsabkommen vom 07.01.1976

#### **D. Sonderregelungen für die Zustellung von Widerspruchsbescheiden in Versorgungsangelegenheiten an Empfänger in Ländern Ost- und Südosteuropas**

1. Widerspruchsbescheide sind über die deutschen Auslandsvertretungen zuzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 VwZG).

2. Das Landesversorgungsamt übersendet der Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat) das zuzustellende Schriftstück in einem unverschlossenen Briefumschlag, der mit der Anschrift des Empfängers, dem Aktenzeichen und etwaigen Daten versehen ist, in der Regel unmittelbar, beim Vorliegen besonderer Gründe über die Post- und Kurierstelle des Auswärtigen Amtes (erste Phase der Zustellung). Das Anschreiben des Landesversorgungsamtes soll die Empfänger jeweils namentlich auführen.

3. Die Weiterleitung der zuzustellenden Briefumschläge mit den Widerspruchsbescheiden an die Empfänger (zweite Phase der Zustellung) wird von den deutschen Auslandsvertretungen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt zumeist abweichend von Art. 41 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen wie folgt vorgenommen:

- Bosnien und Herzegowina, Estland, Serbien, Montenegro, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien  
Die jeweilige deutsche Botschaft sendet die Bescheide als Einschreiben gegen Rückschein an die Empfänger.
- Bulgarien  
Die Botschaft in Sofia sendet die Bescheide unter Einschaltung der zuständigen bulgarischen Behörde den Empfängern zu.
- Polen  
Die Botschaft in Warschau leitet die Bescheide als Einschreiben gegen Rückschein den Adressaten zu und fügt jeweils eine vorgedruckte, an die Botschaft zurückzusendende Empfangsbestätigung bei.
- Russische Föderation und übrige GUS-Staaten  
Die jeweilige deutsche Botschaft sendet die Bescheide als Einschreiben den

Empfängern zu, wenn nicht nach Auffassung der Botschaft für die Zusendung mit Rücksicht auf die Interessen des einzelnen Empfängers ein anderer Weg angezeigt ist.

- Ungarn

Die Botschaft in Budapest übersendet die Bescheide den Adressaten in der Weise, dass der Empfang des Schriftstücks von der ungarischen Postverwaltung auf einem bestimmten Formular bestätigt wird. Aufgrund dieser Bestätigung wird ein entsprechendes Zustellungszeugnis ausgestellt.

## **E. Zustellungen, Auskünfte in Verwaltungssachen**

1. **Europäisches Übereinkommen vom 24.11.1977** über Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. II 1981, 533) (gilt **nicht** für Steuer- und Strafsachen), (D, EST, F, I, B, Ö, E, LUX).

2. **Europäisches Übereinkommen vom 15.03.1978** über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. II 1981, 533, 550) (gilt **nicht** für Steuer- und Strafsachen), (D, B, I, P, LUX, ASE).

3. Mit der Schweiz besteht eine vertraglose Zustellungspraxis: Danach werden Zustellungen an deutsche Staatsangehörige (analog ZRHO) direkt von den deutschen Auslandsvertretungen zugestellt. Zustellungen von Schriftstücken in Verwaltungssachen an Schweizer oder Drittstaater erfolgen auf Antrag der deutschen Botschaft Bern im Wege der Rechtshilfe durch das schweizer Bundesamt für Justiz. Ausgenommen von dieser Praxis sind lediglich Schriftstücke in Steuer-, Zoll- und Finanzangelegenheiten. Diese werden von der deutschen Botschaft an die ersuchende Behörde zurückgegeben.

## **F. Rechtshilfe in Strafsachen**

Die Übereinkommen betreffend die Rechtshilfe in Strafsachen sind bei der Zustellung von Bußgeldbescheiden heranzuziehen (s.o. Ziff. 3.3).

## **I. Multilaterale Übereinkommen**

1. Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs vom 28.04.1999. Unterzeichner: Schengen-Staaten, Norwegen und Island (auf absehbare Zeit noch nicht in Kraft).

2. Europäisches Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.04.1959 (EuÜRSt, BGBl. 1964 II, S. 1369, 1368, siehe auch: BGBl. 2001, II, S. 759) i.V.m. dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14.06.1985 (SDÜ, vom 19.06.1990, BGBl. 1993 II, S. 1013; geändert durch Gesetz vom 15.07.1993 zum SDÜ vom 19.06.1990; BGBl. 1993 II, S. 1010) (B, DK, FI, F, D, ISL, I, GR, LUX, NL, NOR, Ö, PT, E und SWE). Gilt für Verfahren wegen Handlungen, die in einem Staat strafbar sind und im anderen Staat als Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden. Dabei steht für den formlosen Zustellungsverkehr den deutschen Verwaltungsbehörden der unmittelbare Postzustellungsverkehr offen (Art. 52 Abs. 1, 4 i.V.m. Art. 53 SDÜ). Der förmliche Zustellungsverkehr erfolgt nur auf dem justizministeriellen Weg (Art. 7 Abs. 1 S.2 des EuÜRSt i.V.m. Art. 52 Abs. 5 des SDÜ).

3. Übereinkommen über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen vom 13.11.1991 (BGBl. II 1997, 1350). Das Übereinkommen umfasst auch Bußgeldbescheide. Es gilt z.Zt. nur im Verhältnis zu NL ab 200,- DM (entspr. €-Betrag) Bußgeld bzw. Strafe; noch nicht in Kraft gesetzt für andere Mitgliedstaaten.



## **II. Bilaterale Übereinkommen**

1. Vertrag zwischen Deutschland und Israel über die Ergänzung des EuÜRSt, s.o., BGBl. 1980, II, S. 1336 nebst Gesetz vom 20.07.1977, BGBl. 1980, II, S. 1334. Art. 15 des Vertrags regelt Unmittelbarkeit des Rechtshilfeverkehrs.

2. Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz über die Ergänzung des EuÜRSt, s.o., BGBl. II 1975, S. 1171 nebst Gesetz v. 13.11.1969, BGBl. II 1975, S. 1169. Art. VIII des Vertrags regelt Unmittelbarkeit des Rechtshilfeverkehrs.

3. Vertrag zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des EuÜRSt, s.o., BGBl. 2001, II, S. 735 nebst Gesetz vom 02.02.2000, BGBl. II 2001, S. 733. Art. 11 des Vertrags regelt die Unmittelbarkeit des Rechtshilfeverkehrs.

4. Vertrag vom 13. Mai 2002 zwischen Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2004 II, S. 962); Art. 11 regelt den Geschäftsgang des Rechtshilfeverkehrs.

5. Vertrag vom 17. Juli 2003 zwischen Deutschland und Polen über die Ergänzung des EuÜRSt, s.o., BGBl. 2004 II, S. 531; Art. 9, 10 regeln Zustellungsersuchen und die Unmittelbarkeit des Rechtshilfeverkehrs.

**G. Staaten, die einer direkten postalischen Zustellung nach dem HZÜ widersprochen haben und für die im Wege der Analogie anzunehmen ist, dass sie auch einer verwaltungsrechtlichen direkten Zustellpraxis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 VwZG widersprechen:**

- 1. Ägypten**
- 2. Argentinien**
- 3. China**
- 4. Republik Korea**
- 5. Kroatien**
- 6. Kuwait**
- 7. Mexiko**
- 8. Norwegen**
- 9. Russische Föderation**
- 10. San Marino**
- 11. Schweiz**
- 12. Sri Lanka**
- 13. Ukraine**
- 14. Venezuela**

**Anlage 2 zu RES 511-23:**

**Formulierungsvorschlag zur Anordnung der Benennung eines  
Zustellungsbevollmächtigten im Inland gem. § 9 Abs. 3 VwZG**

„Hiermit wird angeordnet, dass Sie gem. § 9 Abs. 3 VwZG innerhalb von vier Wochen (*angemessene Frist*) einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland benennen. Dieser muss entweder seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben oder dort einen Geschäftsraum unterhalten. Wird ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter Ihrer Anschrift zur Post gegeben wird. Am siebenten Tag nach Aufgabe zur Post gilt das zuzustellende Schriftstück als an Sie zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es Sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

Diese Anordnung ist insbesondere deshalb geboten, weil  
(*beispielsweise*)

- Sie sich zu einer Empfangnahme des zuzustellenden Schriftstücks in der Botschaft nicht bereit erklärt haben;
- die Zustellung auf dem Postwege in LAND XXX die Zustelldauer nicht unerheblich verlängert;
- die Zustellung auf dem Postwege in LAND XXX erfahrungsgemäß unzuverlässig ist;
- o.ä.

*Kurze Begründung der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unter Bezugnahme auf den konkreten Einzelfall. “*